

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



[Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow]

Fraktion Grüne/B 90-Pro Zukunft
Fraktionsbüro
Herrn Burkhard Paetzold
August-Bebel-Str. 22
15344 Strausberg

Fachbereich: Landrat
Amt:
Fachdienst:
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Büro Landrat
Durchwahl: 03346 850-6001
Telefax: 03346 420
E-Mail: buero_landrat@landkreismol.de
AZ: 10.20.25

Seelow, 14. März 2017

**Anfrage gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland:
Auf der Sitzung des Landwirtschaftsausschusses am 25.01.2017 wurde darüber
informiert, dass der Landkreis im Fall von zwei naturschutzrelevanten Flächen
landwirtschaftlichen Käufern gegenüber nicht landwirtschaftlichen Käufern
(Naturschutzverbänden) bei der Ausübung des Vorkaufsrechts beigestanden
hat, dafür von Letzteren verklagt wurde und schließlich das Gerichtsverfahren
gewonnen habe (s. auch MOZ vom 30.01.2017)**

Sehr geehrter Herr Paetzold,

Ihre Anfrage vom 28.02.2017 beantworte ich wie folgt:

Einleitend möchte ich bemerken, dass im Landwirtschaftsausschuss am 25.01.2017 bezüglich der ersten Beratung zum Landwirtschaftsbericht durch den Amtsleiter, Herrn Paepke, ausgeführt wurde – ich zitiere aus dem Protokoll, Seite 7: „Inhaltlich wird unter Punkt 3. ergänzt, dass nunmehr 2 Verfahren bezüglich Ausübung des landwirtschaftlichen Vorkaufsrechts zu Gunsten des Landkreises ausgegangen sind.“ **Von Verfahren in naturschutzrechtlichen Fällen war also nicht die Rede. Es gab auch keine Verfahren, bei denen ein Landwirt einem Naturschutzverband vorgezogen wurde.**

Unabhängig davon werden naturschutzrechtliche Vorkaufsrechtsverfahren durch das Landesamt für Umwelt (LfU) geführt. Dieses beteiligt in fachlicher Hinsicht die untere Naturschutzbehörde.

Im Folgenden beziehe ich mich daher ausschließlich nicht auf Vorkaufsrechtsverfahren nach Bundesnaturschutzgesetz und auch nicht auf Verfahren nach Baugesetzbuch.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage setzt sich der Landkreis für das eine oder andere Vorkaufsrecht ein?

Der Landkreis, im speziellen Fall das Amt für Landwirtschaft und Umwelt, ist gemäß der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) und dem Landpachtverkehrsgesetz u. a. als Genehmigungsbehörde für die Aufgaben nach dem GrdstVG zuständig.

Schwerpunkt dieses Genehmigungsverfahrens ist die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechtes. Dieses Vorkaufsrecht steht hierbei leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gegenüber Nichtlandwirten und Nichtforstwirten zu.

Die konkrete Rechtsgrundlage für die praktische Umsetzung des Verfahrens stellen die §§ 9 und 12 GrdstVG dar.

2

2. Findet in der Regel eine vorgelagerte Abstimmung zwischen der BVVG oder Land BB oder Landkreis mit den Naturschutzverbänden statt?

Solche Abstimmungen finden nicht statt.

3. In welcher Weise wird in naturschutzrechtlich strittigen Fällen bei einer Entscheidung des Vorkaufsrechts für den landwirtschaftlichen Bewerber die Gelegenheit wahrgenommen, gewisse Auflagen für eine naturverträgliche Landwirtschaft festzuschreiben?

Gemäß § 9 Punkt 6 GrdstVG darf die Genehmigung nicht versagt werden, wenn der Erwerber kein Landwirt ist, aber ein schutzwürdiger Erwerbzweck besteht. Dieser liegt vor, wenn der Erwerb der Umsetzung einer nach dem Agrarbericht der Bundesregierung als förderfähig angesehene Maßnahme dient. Im Erlass zum Grundstücksverkehrsgesetz und zum Reichssiedlungsgesetz des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) vom 09.02.2016 heißt es dazu: „Ein Grundstückskauf durch einen Naturschutzverband zur Verwirklichung eines Naturschutzprojektes, das förderfähig ist und von den Landesbehörden befürwortet wird, ist genehmigungsfähig. ...“

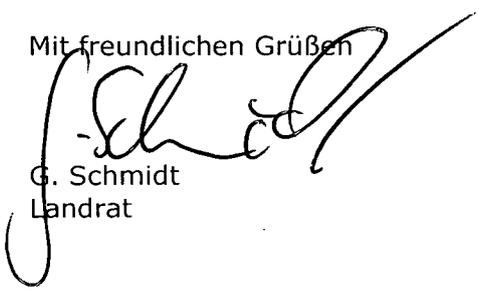
Unter folgenden Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, ist für einen zu Naturschutzzwecken getätigten Flächenerwerb die erforderliche Grundstücks-genehmigung nach § 9 GrdstVG, trotz konkurrierender Erwerbsinteressen von Landwirten zu erteilen:

- Dem Flächenerwerb liegt ein konkretes förderungsfähiges Umweltschutz- oder Naturschutzprojekt des Naturschutzverbandes zugrunde.
- Der Ankauf der Flächen oder zumindest das betreffende Projekt wird entweder von der Bundesregierung, dem Land Brandenburg oder von der EU unterstützt, insbesondere finanziell gefördert.
- Die Pläne für die Umsetzung des Naturschutzvorhabens werden nachvollziehbar und ernsthaft betrieben.“

Wenn ein Naturschutzverband einen Kaufantrag ohne ein entsprechendes Naturschutzprojekt stellt, wird er allerdings einem Nichtlandwirt gleichgestellt.

Bei der Entscheidung für die Ausübung des Vorkaufsrechts durch einen Landwirt darf die Behörde gem. GrdstVG keine Auflagen zu Gunsten einer naturverträglichen Landwirtschaft erteilen.

Mit freundlichen Grüßen


G. Schmidt
Landrat